



Die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) regelt in Deutschland den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für deren Abgabe.

Mit der Novellierung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) am 06.07.2013 gibt es ein neues Verfahren für die Bescheinigung bzw. Erteilung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz.

Damit reicht die Vorlage eines anerkannten Nachweises über eine abgeschlossene Berufsausbildung, eines Studiums oder einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung als Sachkundenachweis nicht mehr aus. Diese Dokumente sind seit dem 26. November 2015 als Sachkundenachweis im Pflanzenschutz nicht

mehr gültig. Jeder, der beruflich

- Pflanzenschutzmittel anwendet
- Pflanzenschutzmittel verkauft
- Nicht-Sachkundige im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer einfachen Hilfstätigkeit anleitet oder beaufsichtigt, oder
- Über den Pflanzenschutz berät

muss den bundeseinheitlichen Sachkundenachweis (SKN) im Scheckkartenformat vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit erwerben (Abb. 39). Die Sachkundigen müssen danach mindestens alle drei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

### Umsetzung

Um die Beantragung und Bewilligung von Sachkundenachweisen bundeseinheitlich abwickeln zu können, wurde die Internet-Anwendung „Pflanzenschutz-Sachkundenachweis-Online“ von



Abb. 39: Vorderseite (links) und Rückseite des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz (rechts). Je nach Bundesland und zuständiger Dienststelle variiert das Layout (Bundesland-Wappen und Dienststellenbezeichnung).

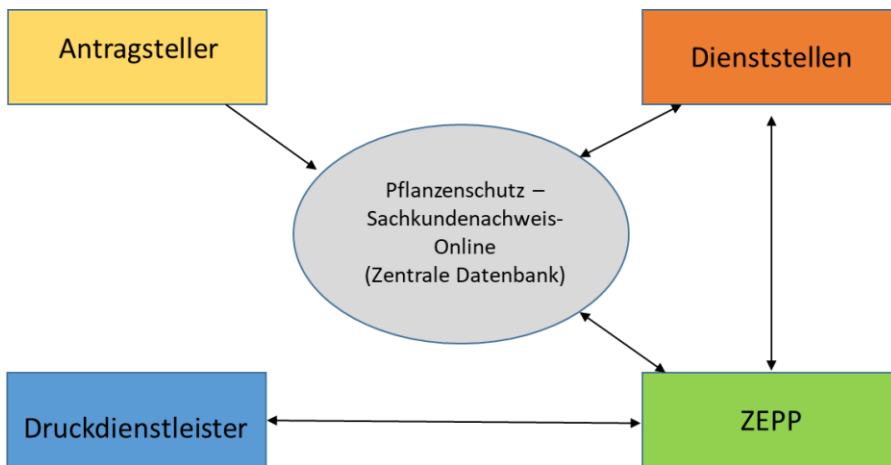
der ZEPP in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder konzeptioniert. Für die Entwicklung und Umsetzung konnte sich die Firma EITCO GmbH, Berlin erfolgreich bewerben und steht auch heute noch in

guter Zusammenarbeit für die Umsetzung von Anpassungs- und Änderungswünschen zur Verfügung.

Die ZEPP fungiert als Systemadministrator und leistet Support



Abb. 40: Einstiegsseite für Antragsteller zur Beantragung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz ([www.pflanzenschutz-skn.de](http://www.pflanzenschutz-skn.de))



*Abb. 41: Übersicht aller Beteiligten an Pflanzenschutz-Sachkundenachweis-Online*

für Mitarbeiter der Behörden. Außerdem werden bei der ZEPP Änderungswünsche und Anpassungen gesammelt und gebündelt an die EITCO GmbH zur Umsetzung weitergegeben.

Über diese zentrale Plattform (Abb. 40) können seit 2014 sowohl die Antragsteller ihre Anträge für die Erstellung eines Sachkundenachweises online stellen und erforderliche Unterlagen hochladen, als auch die Dienststellen der Pflanzenschutzdienste die Anträge weiter bearbeiten.

Die Gebühren, die dem Antragsteller für die Ausstellung des Sachkundenachweises in Rechnung gestellt werden, können mit dem Programm erfasst und über eine Schnittstelle den externen, bundeslandspezifischen Haushaltsprogrammen zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren werden die Daten, die auf den Sachkundenachweis gedruckt

werden müssen, über eine Schnittstelle an einen Druckdienstleister übermittelt, der die Karten druckt und versendet (Abb. 41).

### Zahlen

Bundesweit gibt es insgesamt 89 Dienststellen mit 760 Sachbearbeitern, die Anträge bearbeiten können. Bis zum Ende des Jahres 2021 wurden ca. 510.000 Sachkundenachweise gedruckt und ausgegeben.



*Sandra Biegner*